

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Westsächsische Hochschule</b>		
Ggf. Standort	<b>Zwickau</b>		
Studiengang	<b>Management Digitaler Transformation</b>		
Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Arts (B.A.)</b>		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	15.09.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige Referentin	Janine Igl
Akkreditierungsbericht vom	07.04.2024

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick</b> .....	<b>3</b>
<b>Kurzprofil des Studiengangs</b> .....	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</b> .....	<b>5</b>
<b>I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>6</b>
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) .....	8
<b>II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>9</b>
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) .....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	15
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	16
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	17
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	18
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) .....	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	22
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	24
<b>III Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>27</b>
1 Allgemeine Hinweise.....	27
2 Rechtliche Grundlagen .....	27
3 Gutachtergremium .....	27
<b>IV Datenblatt</b> .....	<b>28</b>
1 Daten zum Studiengang .....	28
2 Daten zur Akkreditierung .....	28
<b>V Glossar</b> .....	<b>29</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

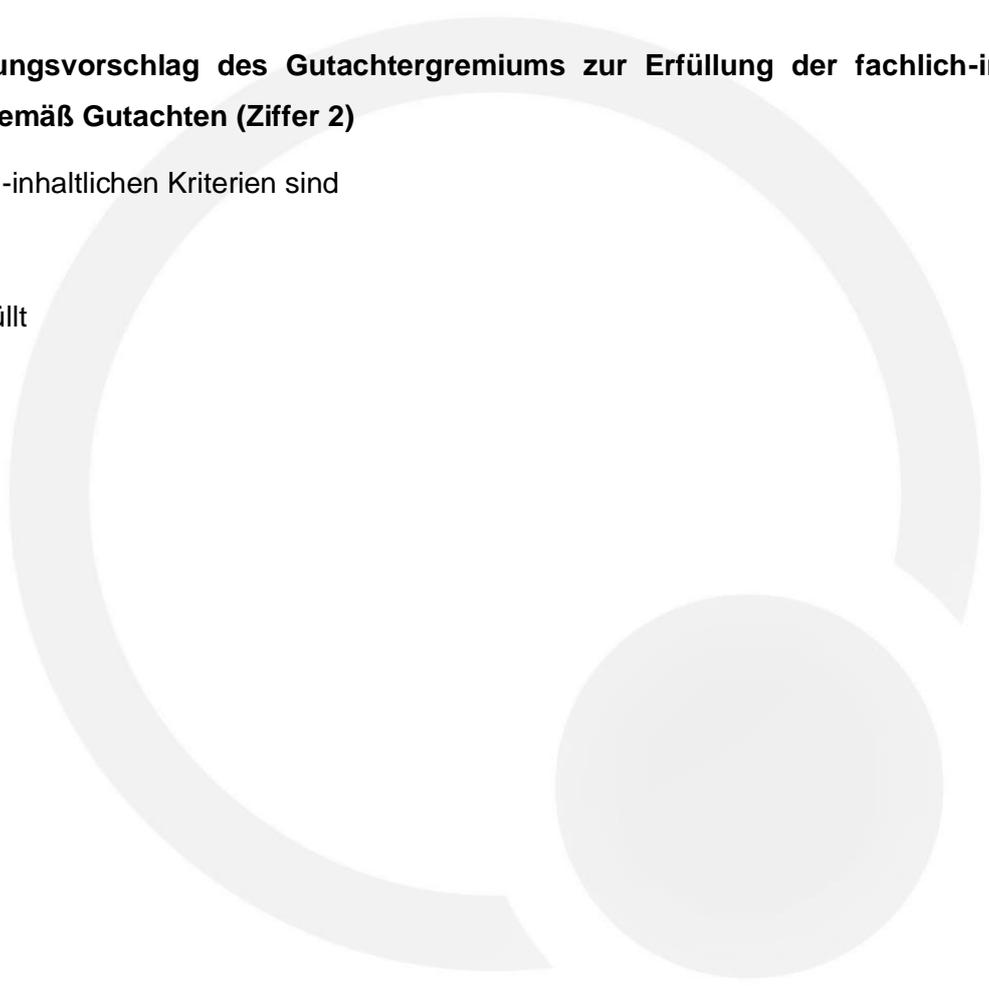
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) wird an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Westsächsischen Hochschule Zwickau (WHZ) angeboten und fügt sich in das Leitbild der Hochschule ein, die sich durch Forschungsprofilinien wie Cyber Physical Systems und Digitalisierung auszeichnet.

Das Ziel ist es, den Studierenden ein umfassendes Verständnis dafür zu vermitteln, wie digitale Technologien und Strategien eingesetzt werden können, um Innovationen voranzutreiben, das Kundenerlebnis zu verbessern und die betriebliche Effizienz zu steigern. Der Studiengang vermittelt wirtschaftswissenschaftliches Grund- und Spezialwissen sowie spezifische Methoden der digitalen Transformation, um in Unternehmen und in Organisationen digitale Veränderungsprozesse strategisch zu planen, zu steuern und erfolgreich umzusetzen. Zudem fördert es fachübergreifende Schlüsselqualifikationen (soziale Kompetenzen), die zu erfolgreichem und zugleich verantwortlichem Handeln in Führungspositionen befähigen. Die Vorbereitung auf Leitungsfunktionen ist ein Grundziel der gesamten Ausbildung. Sie erfolgt mit unmittelbarem Praxisbezug, um anhand konkreter Problemstellungen die Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu trainieren.

Besondere Merkmale sind das flexible Modulkonzept, das verschiedene Studierendengruppen anspricht einschließlich Berufstätigen und Personen mit zusätzlichen Verpflichtungen. Eine Teilzeitvariante mit geringen Präsenzanteilen und ein verstärktes Online-Angebot ermöglichen eine flexible Studiengestaltung. Praxisnahe Studienbestandteile und innovative Lehrmethoden wie Blended-Learning-Ansätze bieten den Studierenden eine moderne Lernumgebung. Der Studiengang trägt dazu bei, die Studierenden für die Herausforderungen der digitalen Transformation in verschiedenen Wirtschaftsbereichen zu qualifizieren. Der Studiengang richtet sich an Schulabsolvent:innen ohne oder mit ersten beruflichen Qualifikationen, Berufstätige und Fachkräfte mit IHK-Abschluss oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss, die sich mit digitalen Technologien und der digitalen Transformation in ihrem beruflichen Kontext auseinandersetzen möchten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) sind klar in der Verbindung von Wirtschaftswissenschaften und digitaler Transformation in Unternehmen benannt und transparent in den Studiengangsdokumenten dargestellt. Die Zielsetzung des Studienganges entspricht den Anforderungen einer zukunftsorientierten Wirtschaft und legt ein breites Fundament für sowohl eine anschließende Berufstätigkeit als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums. Die Gutachter:innen heben positiv hervor, dass die Thematik der digitalen Transformation gleichwertig neben den wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen gelehrt wird und über einen Schwerpunkt deutlich hinausgeht.

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann auf eine auskömmliche Anzahl hauptamtlicher Lehrpersonen zurückgreifen, die in den Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) hineinragen, und verfügt im Studiengang über eine sehr gute technische Ausstattung, um den Lehr- und Forschungsbetrieb effektiv zu unterstützen.

Die Prüfungen innerhalb des Studienganges sind durchgehend modulbezogen. Die Ausgestaltung des Prüfungssystems ist angemessen und die Studierbarkeit über den gesamten Studienverlauf hinweg gegeben.

Das innovative Grundkonzept des Studienganges sieht nicht nur eine sehr hohe Flexibilität in der Wahl zwischen hybrider Lehre und Präsenzlehre, sondern auch einen flexiblen Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium vor. Besonders hervorzuheben ist die innovative Integration des Blended Learning-Konzepts, die es ermöglicht, Präsenzveranstaltungen und virtuelle Gruppenarbeit optimal auszubalancieren, und mit interaktiven und multimedialen Formaten aufwartet.

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Studiengang umfasst gemäß § 5 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Management Digitaler Transformation (im Folgenden: SO) in Vollzeit eine Regelstudienzeit von 6 Semestern, in Teilzeit eine Regelstudienzeit von 12 Semestern. Der Studiengang kann optional auch hybrid studiert werden.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang sieht gemäß § 14 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Management Digitaler Transformation (im Folgenden: PO) eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, „innerhalb einer vorgegebenen Frist eine studiengangbezogene Problemstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden [zu] bearbeiten“.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 2 SO (i. V. m. § 18 Abs. 2-5 SächsHSFG) festgelegt und umfassen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder eine studiengangsbezogene Meisterprüfung oder eine berufliche Aufstiegsfortbildung nach § 18 Abs. 3 SächsHSFG oder eine durch die WHZ als gleichwertig anerkannte Vorbildung nach § 18 Abs. 4 SächsHSFG jeweils in Verbindung mit einem Beratungsgespräch an der Hochschule oder die bestandene Zugangsprüfung zum Erwerb der Studienberechtigung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts, dies ist in § 1 PO hinterlegt.

Da es sich um einen Bachelorstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Im Bachelorstudiengang dauert kein Modul länger als zwei Semester. Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 SächsStudAkkVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird unter Punkt 4.4. im Diploma Supplement ausgewiesen. § 22 Abs. 5 PO spezifiziert hierzu, dass „die Notenverteilung innerhalb einer wandernden Kohorte aller Absolventen, in der Regel der letzten drei Kalenderjahre“ errechnet wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

### **Sachstand/Bewertung**

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 SO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen, mit Ausnahme des 1. Semesters (27 ECTS-Punkte) und des 2. Semesters (33 ECTS-Punkte). Diese Ausnahme bezieht sich auf das Modul „Wirtschaftsprivatrecht I / II“, das sich aufgrund seiner Komplexität auf zwei Semester mit einer Modulabschlussprüfung erstreckt.

Mit Ausnahme des Praxismoduls, welches 20 ECTS-Punkte umfasst, umfassen die Module 5 ECTS-Punkte.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 10 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 21 PO festgelegt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung haben zum einen die Ausgestaltung des Studiums, insbesondere die verschiedenen Lehr-Lernformate, zum anderen die curriculare Verankerung von Themen der digitalen Transformation eine herausgehobene Rolle gespielt.

### 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Der Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) will die Studierenden dem Selbstbericht zufolge dazu befähigen, Fachkenntnisse und methodische Kompetenzen zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, betriebliche Entscheidungsprobleme eigenständig und im Team im Kontext der digitalen Transformation zu lösen.

§ 4 SO legt als Studienziel fest, „einen Bachelor of Arts auszubilden, der befähigt ist, qualifizierte kaufmännische Tätigkeiten bei Unternehmen in den korrespondierenden Schwerpunkten entsprechend der Vertiefung auszuüben. Das Ziel der Vertiefung Digitale Transformation ist es, den Studierenden ein umfassendes Verständnis dafür zu vermitteln, wie digitale Technologien und Strategien eingesetzt werden können, um Innovationen voranzutreiben, das Kundenerlebnis zu verbessern und die betriebliche Effizienz zu steigern. Die Teilnehmer lernen, wie sie digitale Strategien identifizieren, entwickeln und umsetzen können, um erfolgreiche Ergebnisse zu erzielen. Sie lernen, wie sie aufkommende Technologien wie künstliche Intelligenz, Blockchain und das Internet der Dinge nutzen können, um Wettbewerbsvorteile zu schaffen.“

Die Absolvent:innen des Studiengangs sollen nach Abschluss des Studiums über fundiertes Wissen im Bereich der Wirtschaftswissenschaften verfügen, das sie gezielt auf die digitalen Herausforderungen anwenden können. Als mögliche Berufsfelder gibt die Hochschule Tätigkeiten im Kontext der digitalen Transformation von Unternehmen und Organisationen an, z.B. in Bereichen Datenanalyse, Business Intelligence, digitale Produktentwicklung und Konzeption digitaler Geschäftsmodelle, je nach individuellen Interessen und Spezialisierungen auch in anderen Bereichen wie Unternehmensberatung, Innovationsmanagement oder IT-Strategie. Das Studium qualifiziert darüber hinaus zu weiterführender wissenschaftlicher Ausbildung im Masterbereich. Neben fachlichem Grund- und Spezialwissen werden auch persönliche Kompetenzen wie Kommunikation und Selbstorganisation, außerdem interkulturelles Handeln und interdisziplinäres

Denken gezielt entwickelt. Die Absolvent:innen sollen dazu befähigt werden, ihr Handeln kritisch zu hinterfragen, konstruktive Diskussionen zu führen und eigenverantwortliche Entscheidungen im Kontext der digitalen Transformation zu treffen.

Mit dem Studiengang wird nach Angaben der Hochschule die Qualifikationsstufe 1 laut Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) bzw. das Niveau 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (EQR) erworben.

Die Qualifikationsziele sind im Diploma Supplement unter 4.2 hinterlegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele sind klar in der Verbindung von Wirtschaftswissenschaften und digitaler Transformation in Unternehmen benannt und transparent sowohl in der Studienordnung als auch im Diploma Supplement dargestellt. Die Zielsetzung des Studienganges entspricht aus Sicht des Gutachtergremiums den Anforderungen einer zukunftsorientierten Wirtschaft und legt ein breites Fundament für sowohl eine anschließende Berufstätigkeit als auch für die Aufnahme eines Masterstudiums. Verbunden mit der wissenschaftlichen und anwendungsorientierten Ausbildung können die Studierenden entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten ein breites Angebot an Schwerpunktveranstaltungen wahrnehmen. Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Der Studiengang gewährleistet einerseits eine fundierte und breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung. Die Vermittlung digitaler Prozesse befähigt andererseits die Studierenden, Unternehmen in Transformationsprozessen zu unterstützen. Die Gutachter:innen heben positiv hervor, dass die Thematik der digitalen Transformation gleichwertig neben den wirtschaftswissenschaftlichen Anteilen gelehrt wird und über die Einstufung als Schwerpunkt hinausgeht: Aus dem vorliegenden Curriculum lassen sich die Module „Grundlagen der Digitalisierung“, „Bausteine der digitalen Transformation“, „Digitale Geschäftsmodelle“, „Digital and Sustainable Finance“ und „Digital Mindset“ eindeutig dem Bereich der digitalen Transformation zuordnen. Zusätzlich können die Studierenden den Wahlpflichtbereich „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ und ihre Bachelorarbeit thematisch auf die Digitalisierung ausrichten. Aufgrund der Komplexität und Dynamik digitaler Konzepte und Methoden empfehlen die Gutachter:innen gleichwohl, den Anteil der Lehrveranstaltungen in diesem Themenfeld auszubauen und so den Bezug zur digitalen Transformation im Studiengang weiter zu stärken.

Die Hochschule hat im Nachgang der Vor-Ort-Begehung geänderte Studiengangsdokumente eingereicht. Die wesentlichen Anpassungen im Studienverlauf umfassen die Streichung der Module „Einführung in die Datenanalyse“ und „E-Commerce und CRM-Systeme“ zur Reduktion von inhaltlichen Überschneidungen mit den Modulen „Datenanalyse und Künstliche Intelligenz bzw. WIW03471 „Digitale Geschäftsmodelle“, „Betriebliche Informationssysteme und „IoT-Anwendungen

und Interoperabilität“, außerdem Semesterverschiebungen einzelner Module und die Übertragung des Moduls „Digital Mindset“ vom Wahlpflicht in den Pflichtbereich.

Neben dem insgesamt positiven Gesamteindruck empfiehlt das Gutachtergremium nach Sichtung der nachgereichten Unterlagen auch weiterhin, Inhalte und Kompetenzen mit Bezug zur digitalen Transformation noch stärker zu verankern. Durch beispielsweise eine konsequente Zuspitzung auf die Kernkompetenzen in den Wirtschaftswissenschaften könnten Freiräume für weitere Lehrveranstaltungen zur digitalen Transformation geschaffen werden.

Positiv stellt sich für das Gutachtergremium die Differenzierung der Wahlpflichtbereiche in zwei separate Bereiche dar: Der Mehrwert des interdisziplinären Bereichs „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ liegt aus Sicht der Gutachter:innen in der Integration von Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studiengängen als einer Chance, disruptive Situationen im Rahmen der digitalen Transformation zu trainieren. Der separat verankerte Wahlpflichtbereich „Persönliche und soziale Kompetenzen“ zielt wiederum ausdrücklich auf die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und erfüllt damit eine wichtige Aufgabe zur Erreichung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Gutachtergremium empfiehlt, den Bezug zur digitalen Transformation weiter zu stärken.

## **2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die ersten drei Semester umfassen Grundlagenmodule vornehmlich aus Bereichen der Wirtschaftswissenschaften (z.B. Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht und Steuern, Rechnungswesen und Finanzierung) bzw. des Managements. Weitere Module thematisieren Methoden der quantitativen wie qualitativen Forschung sowie Grundlagen der Digitalisierung bzw. digitaler Transformation.

Im 4. und 5. Semester soll eine Spezialisierung erfolgen und vertieftes Fachwissen erworben werden. Die Studierenden sollen ihre Kompetenzen in ausgewählten Bereichen der digitalen Transformation intensivieren und erweitern. Ergänzend dazu belegen die Studierenden zwei

Wahlpflichtmodule im Bereich „Spezielle Aspekte und Methoden der Wirtschaftswissenschaften“ im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Wahlpflichtmodul im Bereich „Persönliche und soziale Kompetenzen“ im Gesamtumfang von 10 ECTS-Punkten.

Das Studium endet im 6. Semester mit einer individuell betreuten Praxisphase im Umfang von 20 ECTS-Punkten und der Abschlussarbeit im Modul „Bachelorprojekt“ (10 ECTS-Punkte). Das Praxismodul im Umfang von 12 Wochen soll als betreuter und bewerteter Ausbildungsabschnitt in Einrichtungen der Berufspraxis absolviert werden (vgl. § 7 PO). Ziel des Praxismoduls ist neben vertieften Einblicken in funktionen- und/oder institutionenspezifische Problemstellungen sowie in organisatorische, betriebswirtschaftliche und technische Managementprozesse auch das Training von Selbstständigkeit, Mitverantwortung, interdisziplinärer Arbeitsmethoden und Flexibilität.

Der Studiengang umfasst Pflichtmodule im Umfang von 160 ECTS-Punkten (inklusive Praktikum und Bachelorprojekt).

Im Studiengang werden als Lehrformen Vorlesungen, Seminaristische Vorlesungen / Vorlesungen mit integrierter Übung, Übungen, Seminare sowie Praktika eingesetzt (§ 7 SO i.V.m. Modulhandbuch).

Laut Selbstbericht werden die traditionellen Formate mit innovativen Ansätzen kombiniert, darunter kombinierte Präsenz- und Online-Lernformate. Digitale Plattformen, projektbasiertes Lernen und praxisnahe Übungen werden kombiniert. Durch die Integration von Methoden der computergestützten Datenanalyse und Anwendungen des maschinellen Lernens sollen die Studierenden komplexe betriebswirtschaftliche Fragestellungen lösen und innovative Lösungsansätze entwickeln können.

Den Studierenden soll sowohl fachliche Expertise als auch die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Innovation vermittelt werden. Die Ausrichtung des Studiums auf digitale Transformation ermöglicht dem Selbstbericht zufolge die Integration verschiedener Fachbereiche und fördert interdisziplinäre Synergien. Praxisnahe Lehrmethoden sollen die Studierenden gezielt auf die Herausforderungen der Arbeitswelt vorbereiten, flexible Online-Lernformate sollen individuelle Vertiefungen ermöglichen und persönliche Interessen fördern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum ist aus Sicht des Gutachtergremiums unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation, der Hochschulzugangsberechtigung, und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. In den ersten drei Semestern sind vornehmlich wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenmodule zu absolvieren. Weiterhin wird durch Einführungsmodule zur Digitalisierung bzw. digitaler Transformation die fachliche Ausprägung im ersten Studienabschnitt vorbereitet. Ab dem 4. Semester dominieren Module aus dem Bereich „Digitale Transformation“. Dadurch wird der Aufbau des Studienkonzeptes stimmig auf die

Studiengangsbezeichnung bezogen. Der gewählte Abschlussgrad ist passend. Das Gutachtergremium regt an, weitere Themen wie Change Management oder das Management agiler Transformationsprozesse, die bereits implizit in Modulen wie „Projektmanagement“ gelehrt werden, noch expliziter im Curriculum zu verankern. Weiterhin werden die Studiengangsverantwortlichen dazu ermuntert, die Lerninhalte der Modulbeschreibungen um die jeweilig adressierten Kompetenzbereiche zu ergänzen.

Positiv bewertet das Gutachtergremium die Brückenkurse für Studierende zum gezielten Erwerb von Grundlagen im Bereich quantitative Methoden zu Beginn des Studiums und das Angebot zusätzlicher Tutorien über den kompletten Studienverlauf. Die definierten Eingangsqualifikationen sind passend gewählt und eventuelle Wissenslücken, die sich beispielsweise für Studierende ohne Hochschulreife ergeben könnten, können während des Studiums ausgeglichen werden.

Die Gutachter:innen heben das Grundkonzept des Studiengangs hervor, das nicht nur eine sehr hohe Flexibilität in der Wahl zwischen hybrider Lehre und Präsenzlehre, sondern auch einen flexiblen Wechsel zwischen Voll- und Teilzeitstudium vorsieht (s. auch Kapitel 2.2.7 „Besonderer Profilanpruch“). Den Studierenden soll lebensphasenbezogen ein Studium ermöglicht werden. Ob diese Ziele erreicht werden, überprüft die Hochschule gemeinsam mit den Studierenden, die zu Beginn des Semesters eigene Vorstellungen äußern sowie am Ende ein Feedback geben können und somit aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses beteiligt sind.

Die Praxisphasen im Rahmen des Moduls „Praktikum“ erfolgen in enger Abstimmung mit den Lehrenden. Im Hinblick auf ihre Praxisprojekte im 6. Semester profitieren die Studierenden von gut ausgebauten Praxisnetzwerken der Fakultät, die einen Transfer von Wissen in die Praxis leisten sollen. Die enge Zusammenarbeit mit Unternehmen ermöglicht es ihnen, praktische Erfahrungen zu sammeln, diese kritisch zu reflektieren und wissenschaftlich in ihrer Abschlussarbeit zu vertiefen.

Die beschriebenen Lehr- und Lernformen, wie z.B. die Einbindung digitaler Kollaborations- und Interaktionstools, sind an Studienformat und Fachkultur angepasst. Die Verknüpfung der angebotenen Module mit anderen Studiengängen bietet neben Synergieeffekten die Möglichkeit der interdisziplinären Perspektiven und der Vernetzung der Studierenden. Nicht zuletzt ermöglicht auch der themenbezogene Wahlpflichtkatalog, im Umfang von 20 ECTS-Punkten individuelle Interessen zu verfolgen und Schwerpunkte zu setzen.

Aus Sicht der Gutachter:innen birgt das während der Begehung vorgestellte E-Sports-Labor große Potenziale für die weitere Profilschärfung des Studiengangs. Daher regen sie an, im Curriculum das Thema Gamification zu verankern und so das Labor zur praktischen Anwendung von Spieldesignelementen und Spielprinzipien in der Lehre einzusetzen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

### Sachstand

Im Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) ist mit dem „Auslandsmodul“ ein gesondertes Mobilitätsfenster ausgewiesen. Die Belegung des Auslandsmoduls (WIW050) soll dem Selbstbericht zufolge eine nahtlose Integration eines einsemestrigen Aufenthalts im Ausland, unterstützt durch umfassende Beratungsmöglichkeiten an der Fakultät und durch das International Office der Hochschule ermöglichen. Die Lehrinhalte, die laut Modulhandbuch Pflichtmodule des 4. und 5. Semesters und Wahlpflichtmodule im Umfang von Umfang von 20 ECTS-Punkten ersetzen können, orientieren sich an den Modulen ausländischer Hochschulen. Da diese Inhalte nicht einheitlich sind, obliegt es den Studierenden, in Absprache mit den Lehrenden der Hochschule, eine Auswahl entsprechend ihrer gewählten Schwerpunkte zu treffen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, fachübergreifende Module sowie solche zu persönlichen und sozialen Kompetenzen zu belegen, gegebenenfalls ergänzt durch fachliche sowie fachübergreifende Qualifikationen.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) bietet aus Sicht des Gutachtergremiums effektive Unterstützung für die internationale Mobilität seiner Studierenden und fördert deren fachliche wie persönliche Entwicklung. Der Studiengang zeichnet sich durch eine ausgeprägte Förderung der studentischen Mobilität aus. Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch flexible Studienoptionen wie das Auslandsmodul im Umfang von 30 ECTS-Punkten, aber auch durch die Belegung von hybriden Modulen der WHZ, ein Auslandssemester zu absolvieren, ohne dass sich ihre Studiendauer verlängert. Diese Maßnahmen werden durch das International Office unterstützt, das eine umfassende Beratung bei Auswahl, Organisation und Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes bietet und die individuelle Planung des Auslandsaufenthalts in Kooperation mit internationalen Partnerhochschulen erleichtert.

Die Gutachter:innen legen nahe, die Anzahl internationaler Kooperationen im Studiengang um Zielländer zu erweitern, die bereits einen hohen Digitalisierungsgrad aufweisen. Aus ihrer Sicht könnten die Studierenden vom Zugang zu weiterführenden technologischen und digitalen Ressourcen und dem Wissen um ihre Integration für ihr Studium profitieren. Dies würde auch die Attraktivität des Studiengangs steigern.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### **Sachstand**

Die Lehre im Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) wird nach Angaben der Hochschule ausnahmslos von der Fakultät Wirtschaftswissenschaften realisiert. Als lehrwirksame Kapazitäten sind im Selbstbericht 35 Professuren der Fakultät (mit einer Lehrverpflichtung von jeweils 18 SWS pro Semester) sowie eine Lehrkraft für besondere Aufgaben (mit einer Lehrverpflichtung von 24 SWS pro Semester) aufgeführt. Die seitens der Hochschule angegebene Lehrkapazität im Gesamtumfang von 851 SWS bezieht sich nur auf die unbefristeten Planstellen. Nach Angaben der Hochschule ist eine exakte Ermittlung der Lehrkapazität, die auf den Studiengang heruntergebrochen wäre, nur näherungsweise möglich und schwankt semesterweise. Durch die ähnlich gestaltete Struktur der grundständigen BWL- und Management-Studiengänge entstehen an der WHZ gerade in den ersten Semestern Synergieeffekte und bedingen z.B. gemeinsame Vorlesungen für Studiengänge in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Management mit Schwerpunkt Verkehrswirtschaft, Gesundheitswirtschaft oder Sozialmanagement und International Business mit getrennten Übungen. Der Umfang der Präsenzlehre im Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) beträgt rund 150 SWS.

Es gibt regelmäßige Weiterbildungsangebote, z.B. im Bereich der Hochschuldidaktik, und Workshops sowie verschiedene Evaluierungsformen, um kontinuierliche Verbesserungen zu gewährleisten.

Laut Selbstbericht geht die Hochschule davon aus, dass altersbedingt ausscheidende Stellen wiederbesetzt werden, aber anfallende Lehrverpflichtungen weiterhin abgedeckt werden können. Gemäß 3 Abs. 1 Berufsordnung sind Berufungsverfahren nach dieser Ordnung sind spätestens 24 Monate vor dem planmäßigen Freiwerden einer Professur durch Erreichen der Altersgrenze oder Ablauf einer Befristung gemäß § 4 Satz 1 (Zuweisung, Wiederbesetzung bzw. Umwidmung einer Stelle) einzuleiten.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften kann aus Sicht des Gutachtergremiums auf eine auskömmliche Anzahl hauptamtlicher Lehrpersonen zurückgreifen, die in den Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) hineinragen.

Die Studiengangsverantwortlichen sind bestrebt, Synergien zu bestehenden Angeboten zu nutzen. Die Lehrveranstaltungen werden studiengangübergreifend und teilweise fakultätsübergreifend angeboten. Daher werden für eine Vielzahl der Module auch verschiedene Lehrpersonen benannt, sodass bei starker Nachfrage ein Modul mehrfach angeboten werden kann. Es ist davon

auszugehen, dass die Lehrverpflichtungen in der Mehrzahl der Module auch künftig durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt werden kann.

Die Lehrpersonen erhalten ein sehr gutes Angebot sowohl zur didaktischen als auch zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung durch den Weiterbildungsbeauftragten sowie durch die gemeinsame zentrale Einrichtung „Hochschuldidaktik Sachsen“. Positiv bewerten die Gutachter:innen ferner das Weiterbildungsangebot und seine Ausgestaltung in einem sehr offenen und flexiblen Format durch die Servicestelle „Hochschuldidaktik“. Forschungsfreisemester können individuell zur Weiterbildung genutzt werden.

Positiv wird weiterhin angemerkt, dass die Hochschule die Weiterbildungsaktivitäten der Lehrpersonen durch Deputatsermäßigungen unterstützt. Zudem vergibt die Hochschule einen Preis für gute Lehre, sodass für die Lehrpersonen ein Ansporn entsteht, ihr Lehrangebot aktuell und auf der Höhe der Zeit zu gestalten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die WHZ verfügt nach eigenen Angaben über zahlreiches administratives, technisches und sonstiges Personal, um den Studierenden bestmögliche Unterstützung zu bieten. Neben der Allgemeinen Studienberatung steht den Studierenden ein breites Spektrum an Serviceangeboten bereit, zum Beispiel Unterstützung im Selbst- und Zeitmanagement sowie Beratung zu Stipendien.

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften umfasst drei Gebäude (Haus 3, 5 und 6) auf dem Campus Scheffelstraße mit Büro-, Verwaltungs-, Hörsaal-, Seminar-, Gruppenarbeits- und Laborräumen. Zusätzlich stehen am Standort Scheffelstraße Lehr- und Hörsaalgebäude, eine Zweigbibliothek und eine Mensa zur Verfügung. Insgesamt gibt es 34 Lehr- und Unterrichtsräume mit Kapazitäten von 10 bis 200 Plätzen. Die Räume sind jeweils mit WLAN, Tafel/Whiteboard, Overhead, PC-Technik, Beamer und Videotechnik ausgestattet. Alle Fakultätsgebäude wurden in den letzten Jahren saniert und mit neuer Beamertechnik ausgestattet.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Westsächsische Hochschule Zwickau verfügt über eine sehr gute technische Ausstattung, um den Lehr- und Forschungsbetrieb effektiv zu unterstützen. Dazu gehören zwei hybride Hörsäle, die miteinander verbunden werden können, um Studierenden vor Ort oder online die Teilnahme an

Vorlesungen zu ermöglichen. Besonders positiv wird die Einrichtung und Nutzung mit Richtkameras zur Unterstützung hybrider Lehrformen hervorgehoben.

Das Personal ist technisch und administrativ angemessen geschult. Lehrende werden je nach technischem Vorverständnis in die vorhandene Infrastruktur eingewiesen. Weiterhin können die Lehrenden auch kurzfristig auf den ansässigen IT-Support zurückgreifen.

Positiv hervorgehoben seitens der Gutachter:innen wird auch die Anzahl der PC-Pool-Plätze sowie das Angebot für Studierende, die auf diesen PCs installierte Software auf dem privaten Rechner zu nutzen.

Die Westsächsische Hochschule Zwickau verfügt über ein E-Sports-Team mit eigenen Räumlichkeiten, das eigenverantwortlich Wettbewerbe organisiert und mit sehr guter und zweckmäßiger Hardware ausgestattet ist. Außerdem verfügt die Hochschule über einen „Berg-Work-Raum“, in dem Studierende Projektarbeiten und Tätigkeiten in Arbeitsgruppen nachgehen können.

Die Bibliothek auf dem Campus bietet ausreichend lange Öffnungszeiten und verfügt über eine breite Ausstattung an Lizenzen für fachspezifische Datenbanken für Studierende, die nicht vor Ort sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Hinsichtlich der im Studiengang verwendeten Prüfungsformen (Klausuren, mündliche Prüfungen sowie alternative Prüfungsleistungen) und ihrer Bearbeitungszeiten finden §§ 9 bis 12 PO Anwendung. Gemäß § 24 PO können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden. Die Prüfungsleistungen variieren je nach Modul und sind in der Modulbeschreibung festgelegt. Durch diese diversen Prüfungsformate sollen unterschiedliche Lernstile berücksichtigt und eine praxisnahe Anwendung des erworbenen Wissens gefördert werden, außerdem eine ausgewogene Balance zwischen akademischer Herausforderung und studentischem Wohlbefinden gewährleistet werden

Prüfungstermine finden während der vorgesehenen Prüfungsphasen im Februar und Juli statt, mit zusätzlichen Prüfungsvorbereitungswochen. Die Prüfungsergebnisse werden nach Angaben der Hochschule zeitnah bekanntgegeben, und Wiederholungstermine werden im nächsten Prüfungsabschnitt angeboten. Die Prüfungsformen werden der Hochschule zufolge kontinuierlich überprüft und verbessert, um den pädagogischen Standards und den Bedürfnissen der Studierenden gerecht zu werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Prüfungen innerhalb des Studienganges sind durchgehend modulbezogen. Zur Überprüfung von Kompetenzen erbringen die Studierenden neben den in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsformaten (schriftliche, mündliche und alternative Prüfungsleistung) zum Teil ergänzend eine Prüfungsvorleistung, z.B. in Form von Präsentationen. Es wird angeregt, die Transparenz der geforderten Kompetenzen für jene Prüfungsvorleistungen zu erhöhen.

Schriftliche Prüfungen bilden den weitaus größten Teil der eingesetzten Prüfungsformen. Seitens der Gutachter:innen könnte der Studiengang von einem erhöhten Anteil alternativer Prüfungsformen – bislang bestehend aus Belegarbeit, Präsentation bzw. Vortrag und Übung – und einer größeren Varianz möglicher alternativer Prüfungsformen um z.B. Portfolioprüfungen weiter profitieren. Die digitale Transformation könnte auf diese Weise auch in Form innovativer Prüfungsformen ihre Berücksichtigung finden.

Positiv hervorzuheben ist die Option, dass Studierende Tätigkeiten in sozialen Funktionen, wie ein Ehrenamt oder das Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, mit bis zu 10 ECTS-Punkten im Wahlpflichtmodul „Zusätzliche persönliche / soziale Kompetenzen“ anrechnen lassen können.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung geänderte Studiengangsdokumente eingereicht, die für drei Pflichtmodule („Kapitalmarkt und Corporate Governance“, „Corporate Finance“ und „Digital and Sustainable Finance“) sowie diverse Wahlpflichtmodule geänderte Prüfungsleistungen vorgesehen. Das Gutachtergremium hat daraus keine geänderte Bewertung abgeleitet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Westsächsische Hochschule Zwickau setzt nach Angabe im Selbstbericht vielfältige Kommunikationswege ein, um ihre Studierenden über wichtige Neuigkeiten und Änderungen bezüglich ihres Studienprogramms auf dem Laufenden zu halten, u.a. Online-Plattformen, E-Mails, Aushänge oder digitale Lernumgebungen und Willkommensbriefe.

Den Studierenden stehen eine Vielzahl von fachlichen, organisatorischen und persönlichen Beratungsangeboten zur Verfügung. Der Career Service der Hochschule unterstützt Studierende in der Studien- und Berufswahl sowie der Karriereplanung. Zudem gibt es Beratungsstellen für Fragen

zur Studienorganisation, zum Campusleben und zur Finanzierung des Studiums, außerdem eine spezielle Beratung für internationale Studierende und weitere Unterstützungsmöglichkeiten wie Sozialberatungen oder Psychotherapieangebote.

Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungsplanung wird zentral durch das Dezernat für Studienangelegenheiten koordiniert, um Überschneidungen in den Studienplänen zu vermeiden. Prüfungspläne für dreiwöchige Prüfungszeiträume im Winter- und Sommersemester werden zwei Wochen vor dem Einschreibungszeitraum über verschiedene Kanäle veröffentlicht.

Bei Fragen zur Studienorganisation stehen das Büro für Studienorganisation, das studentische Front Office, Studiendekan:innen, Studiengangleiter:innen und zentrale Einrichtungen wie das Prüfungsamt zur Verfügung.

Im Rahmen der Studierbarkeit des Studiengangs wird dem Selbstbericht zufolge sowohl auf den Workload geachtet als auch darauf, dass Vollzeitstudierende pro Semester maximal sechs Module mit jeweils einer modulbezogenen Prüfungsleistung absolvieren müssen. Die flexible Gestaltung der Prüfungsleistungen soll es den Studierenden ermöglichen, ihre Fähigkeiten auf vielfältige Weise unter Beweis zu stellen und eine individuelle Herangehensweise an das Studium fördern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums in Regelstudienzeit gewährleistet. Maßgeblich dafür sind das überschneidungsfreie Lehrangebot mit einem planbaren Studienbetrieb, eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie die Möglichkeit, jederzeit zwischen dem Präsenzformat und der virtuellen Lernumgebung zu wechseln und daher in hohem Maße ortsungebunden zu sein.

Die Durchführung des Lehrangebots kann den Studiengangsverantwortlichen zufolge über den gesamten Studienverlauf gewährleistet werden. Neben breiter Überschneidungsfreiheit werden Pflichtveranstaltungen mit großen Anmeldezahlen mehrfach angeboten. Das Studium ist vornehmlich auf das Arbeiten in kleineren Gruppen ausgerichtet, um eine förderliche wie individualisierte Lernumgebung zu gewährleisten. In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Studiengangsverantwortlichen bestrebt sind, bei etwaigen studienorganisatorischen Problemen eine Lösung im Sinne der Studierenden zu finden.

Ein verbindlicher Prüfungsplan sowie eine dreiwöchige Prüfungsphase in jedem Semester, die auf eine eigens ausgewiesene Prüfungsvorbereitungswoche folgt, stellen einen planbaren wie verlässlichen Studienbetrieb sicher. Es ist per Prüfungsplan vorgesehen, sowohl in der Teilzeit- als auch in der Vollzeitvariante jedes Modul mit Ausnahme des zweisemestrigen Moduls „Wirtschaftsprivatrecht I/II“ innerhalb eines Semesters zu beenden. Die Module schließen weitestgehend mit einer Prüfungsleistung ab, bei einer durchschnittlichen Prüfungsanzahl im

Vollzeitstudium von fünf bis sechs Prüfungen pro Semester, im Teilzeitstudium von zwei bis drei Prüfungen pro Semester. Aus Sicht des Gutachtergremiums ist die Ausgestaltung des Prüfungssystems auch in Hinblick auf die Prüfungsdichte im Studiengang angemessen.

Workload-Erhebungen sind flächendeckend Teil der Modulevaluation.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) kann als Teilzeitstudium mit entsprechend reduzierten Präsenzanteilen absolviert werden: Laut Studienplan für den Modus „Teilzeit“ im Anhang zur Studienordnung werden in diesem Fall innerhalb der ersten vier Semestern die Module grundlegender Fächer wie „Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Rechnungswesen“ und „Grundlagen der Digitalisierung“ absolviert. Vertiefungsmodule wie „Projektmanagement“, „Unternehmensführung“ und „Digital Mindset“ folgen in den höheren Semestern. Wahlpflichtmodule werden ab dem achten Semester angeboten. Im Unterschied zum Vollzeitstudium sind auch die Praxisphase (10. Semester) und die Bachelorarbeit (12. Semester) im Teilzeitstudium zeitlich verlagert.

Das Studiengangskonzept für den Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) sieht keine durchgehende Festlegung auf einen Studienmodus über die gesamte Studiendauer vor. Studierende können auf Antrag vor Beginn eines Semester von Vollzeit zu Teilzeit wechseln bzw. zu jedem Wintersemester von Teilzeit zu Vollzeit.

Eine Teilzeitvariante mit geringen Präsenzanteilen und ein verstärktes Online-Angebot sollen eine flexible Studiengestaltung ermöglichen und weitere Zielgruppen ansprechen. Praxisnahe Studienbestandteile und innovative Lehrmethoden wie Blended-Learning-Ansätze sollen eine moderne Lernumgebung bieten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Ziel der Hochschule, mit dem besonderen Profil des Studiengangs als optionales Teilzeitstudium mit optionalem Onlinestudium neue Zielgruppen zu erschließen, wird aus Sicht des Gutachtergremiums eingelöst: Das Studienangebot stellt eine innovative wie flexible Lösung für Studierende dar, die berufliche oder familiäre Verpflichtungen mit einem Studium vereinbaren möchten, ohne sich über die komplette Dauer für einen Studienmodus (Vollzeit / Teilzeit) oder ein

Studienformat (virtuell / Präsenz) entscheiden zu müssen. Die Möglichkeit, zu jedem Semester vom Vollzeit- auf ein Teilzeitstudium bzw. umgekehrt innerhalb eines Jahres wechseln zu können, trägt den individuellen Lebensumständen der Studierenden in besonderer Weise Rechnung und gewährleistet die nötige Flexibilität für die anvisierte Zielgruppe.

Aus Sicht des Gutachtergremiums sind Bedingungen des hybriden Studiengangs mit nur wenigen Präsenzphasen vor Ort am Hochschulstandort durchgängig bedarfsgerecht.

Der Ablauf des hybriden Studienangebots ist klar strukturiert: Die Lehrveranstaltungen werden synchron abgehalten. Sowohl Präsenz- als auch virtuelle Teilnahmeoptionen stehen unabhängig von den Anmeldezahlen zur Verfügung und können jederzeit von den Studierenden – je nach ihren Bedürfnissen – in Anspruch genommen werden.

Besonders hervorzuheben ist die innovative Integration des Blended Learning-Konzepts, die es ermöglicht, Präsenzveranstaltungen und virtuelle Gruppenarbeit optimal auszubalancieren, und die mit interaktiven und multimedialen Formaten aufwartet. Durch interaktive Elemente wie Quizzes und Abstimmungen wird ein kollaboratives Lernumfeld unter den Studierenden geschaffen, das den Austausch unter den Studierenden intensiviert. Die Nutzung moderner Fakultätssoftware wie Moodle sowie Tools wie Miro-Boards zur Durchführung von Abstimmungen und zur Förderung der Interaktivität tragen zu einer effektiven wie ansprechend gestalteten Lernumgebung bei. Die Lehrenden sind umfassend geschult hinsichtlich technischer Kompetenzen und der Durchführung digitaler Lehr-Lernformaten, um allen Studierenden unabhängig von ihrem gewählten Format ein qualitativ hochwertiges Angebot bereitzustellen. Die hybride Form der Lehre wird durch moderne räumliche, technische und akustische Elemente unterstützt, sowohl vor Ort als auch virtuell an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Studierenden erhalten einen breiten Zugang zu elektronischen Lehrbüchern und Fachzeitschriften.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Fakultätslehrenden tragen dem Selbstbericht zufolge durch nationale und internationale Veröffentlichungen, Konferenzteilnahmen und Forschungsprojekte zur Aktualität und Qualität der

Bachelorstudiengänge bei. Sie sollen Forschungs- und Praxisrelevanz sicherstellen, indem sie Drittmittel für Forschungsprojekte gewinnen, deren Erkenntnisse in Fallstudien und Übungsaufgaben einfließen. Forschung, Praxis und Lehre werden durch Gastvorträge und Exkursionen verbunden. Professor:innen können sich für ein Forschungssemester freistellen lassen, während externe Lehrbeauftragte die Lehre übernehmen.

Module aus dem Masterbereich werden nach Angabe der Hochschule nicht im vorliegenden Studiengang angeboten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet.

Die Fakultät kommunizierte während der Begehung große Bemühungen, einen fundierten wie marktfähigen Studiengang zu etablieren. Aus Sicht des Gutachtergremiums gelingt dieses Vorhaben sowohl auf fachlich-inhaltlicher als auch auf methodisch-didaktischer Ebene im Wege neuer hybrider bzw. digitaler Lehr- und Prüfungsformate.

Um den Bedarfen an qualifizierten Fachkräften in den Bereichen IT und Wirtschaft, aber auch mit Kenntnissen in Querschnittsthemen der digitalen Transformation, zu begegnen, können die Lehrenden auf ein belastbares Netzwerk von Industriekontakten zurückgreifen und kooperieren für Praxisprojekte, Abschlussarbeiten und Forschungsaufträge eng mit Unternehmen.

Das Gutachtergremium regt an, die zuweilen veralteten Literaturangaben im Modulhandbuch im Sinne einer zeitgemäßen Lehre auf den aktuellen Stand zu bringen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften arbeitet laut Selbstbericht kontinuierlich daran, ein qualitativ hochwertiges und gut studierbares Bildungsangebot zu gewährleisten.

Die Qualitätsstrategie basiert auf einem regelkreisbasierten Verbesserungsprozess (PDCA-Zyklus: Plan – Do – Check – Act)

Sie verweist auf die kontinuierliche Evaluation und Entwicklung ihrer Studiengänge und auf Maßnahmen wie Modulevaluationen, Studienkommissionssitzungen und Absolventenbefragungen,

auf Basis der Evaluationsordnung der Hochschule. Ein besonderer Fokus liegt in der Einbindung der Studierenden und Absolvent:innen in Entscheidungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Die Evaluationsordnung bildet die Grundlage für ein umfassendes System interner Evaluationen, das Modulevaluationen, Studiengangsevaluationen, Lehrendenbefragungen, Absolventenbefragungen und weitere spezifische Befragungen gemäß § 5 Evaluationsordnung, wie die Befragung bei Exmatrikulation ohne Studienabschluss, die Befragung der Unternehmen der beruflichen Praxis, die Befragung der Teilnehmer:innen an studentischen Tutorien sowie die jährliche Erstsemesterbefragung umfasst. Die Befragungen erfolgen anonymisiert und elektronisch (§ 5 Abs. 1).

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften bietet den Lehrenden darüber hinaus alternative Evaluationsverfahren an. Statt der standardisierten, fragebogenbasierten Modulevaluation mit einer formativ-begleitende Befragung (Teil 1) und eine summativ-abschließende Befragung (Teil 2) können sie zwischen zwei weiteren Evaluationsverfahren unterstützt durch die Hochschuldidaktik wählen: dem Teaching Analysis Poll (TAP) und der Bielefelder Lernzielorientierten Evaluation (BiLOE). Diese sollen modulspezifische Ergebnisse ermöglichen und eine vielfältige und praxisnahe Evaluationslandschaft zur Reflexion und Verbesserung der Lehre schaffen.

Die Ergebnisse dieser Evaluationen werden in den zuständigen Gremien diskutiert und fließen in die Lehrberichte von Fakultät und Hochschule (§ 6) und dienen der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studienangeboten und Lehrmethoden. Zudem sind Lehrende verpflichtet, basierend auf den Evaluationsergebnissen Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu erarbeiten (§ 9 Abs. 1).

Die Studierbarkeit der Studiengänge wird regelmäßig von einer aus Studierenden, Lehrenden und Studiendekanen gebildeten Studienkommission überprüft, die zweimal pro Semester zusammenkommt. Sie fungiert nach Angabe der Hochschule als zentrales Gremium für Feedback und Ideen zur Weiterentwicklung der Studienprogramme, legt die zu evaluierenden Module fest und trifft Anpassungen auf Grundlage der Rückmeldungen der Studierenden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Westsächsische Hochschule Zwickau hat entlang ihrer Evaluationsordnung für den Studiengang „Management Digitaler Transformation“ (B.A.) einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung des Studienprogramms implementiert.

Die vorhandenen Maßnahmen zur Evaluation von Lehre und Studium umfassen jährliche studiengangsbezogene Evaluationen sowie zweiteilige Modulevaluationen zu jedem Semester. Die Ergebnisse werden mit den Studierenden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange diskutiert. Die Fragen in den Evaluierungsbögen sind angemessen gestaltet und bieten eine hinreichende Detailtiefe, um positive oder negative Entwicklungen zu erfassen. Die regelmäßige

Evaluation aller Module alle fünf Jahre gewährleistet eine kontinuierliche Verbesserung des Angebots.

Hervorzuheben sind die direkte Ableitung und Implementierung von Maßnahmen auf Basis der Evaluationen, beispielsweise die Einrichtung eines studentischen Front Office. Eine weitere qualitätssichernde Maßnahme zur Weiterentwicklung des Studiengangs ist die lehrveranstaltungsbegleitende Einbindung von Informationen zu Praktika und Bachelorarbeiten, die auf den Rückmeldungen der Studierenden im Rahmen der Evaluationen beruht. Auch die Inbezugnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten bei der Workload-Ermittlung zählt auf den positiven Eindruck des Gutachtergremiums ein.

Insgesamt sind die implementierten Evaluations- und Qualitätsmanagementprozesse angemessen und zeigen ihre Wirkung in der direkten Ableitung und Umsetzung von Maßnahmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **Sachstand**

Die Westsächsische Hochschule Zwickau sieht sich nach eigenen Angaben der Förderung der Chancengleichheit von Studierenden und Mitarbeitenden verpflichtet. Unter dem Thema Chancengleichheit wurden verschiedene Querschnittsthemen gebündelt, darunter auch Gleichstellung und Frauenförderung.

Die Chancengleichheit als zentrales Handlungsfeld ist in den Hochschulentwicklungsplan eingebettet, und die Entwicklungspläne der Fakultät Wirtschaftswissenschaften sind daraufhin ausgerichtet. Beispiele für konkrete Maßnahmen und Projekte sind die Beratung für studierende Eltern, die Vernetzung weiblicher Führungskräfte oder verschiedene Online-Tools, die beim Aufdecken von unbewussten Vorurteilen und Stereotypen helfen sollen. Der Hochschule ist es laut eigener Angabe ein Anliegen, ihre Studiengänge und den Campus für alle Menschen zu öffnen und für weibliche, männliche und diverse Studierende gleichermaßen attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen. Der Anteil weiblicher Studierender beträgt rund 42,6 Prozent.

Die Lehrenden berücksichtigen dem Selbstbericht zufolge in ihren Lehrveranstaltungen unterschiedliche Lernkulturen, Kommunikationsstrukturen, Interaktionsweisen und Lernbedürfnisse, zum Beispiel durch Kleingruppen- und Einzelarbeit sowie experimentelle und theoretische Ansätze.

Die WHZ ist seit 2008 als „Familiengerechte Hochschule“ zertifiziert und wurde 2024 zuletzt erfolgreich re-auditiert. Nach Aussage der Hochschule gibt es vielfältige Angebote, um die Vereinbarkeit von Familie und Studium für Frauen und Männer durch entsprechende Rahmenbedingungen sicherzustellen, wie die Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle und Kinderbetreuungsräume auf dem Campus.

Bei der Neustrukturierung der Studiengänge wurde speziell auf die Bedürfnisse von Studierenden in besonderen Lebenslagen geachtet. Die Hochschule hat 2018 eine Inklusionsvereinbarung erlassen. Bauliche Renovierungsarbeiten sollen das Studium für Studierende mit Behinderung erleichtern. Bei Bewerbungen von Studierenden mit Behinderung werden frühzeitig relevante Details wie Parkplätze und barrierefreie Seminarraumplanung zwischen dem Dezernat Studien- und Prüfungsangelegenheiten und der Fakultät abgestimmt. Neben den Unterstützungsmöglichkeiten durch das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau können sich Studierende an die bzw. den Inklusionsbeauftragte:n der Hochschule wenden. Nachteilsausgleiche werden auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach § 9 Abs. 4 PO individuell festgelegt. An der Fakultät stehen verschiedene Professor:innen und Mitarbeiter:innen für Beratungen in besonderen Lebenslagen zur Verfügung, darunter aus den Bereichen Studien- und Prüfungsorganisation, des Studentischen Front Office, außerdem der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte, die Studiendekanate und Vertreter:innen des Fachschaftsrates.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium würdigt das Engagement der Hochschule und der Studiengangverantwortlichen zur Stärkung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Studium und die damit im Zusammenhang stehende Umsetzung. Neben Maßnahmen zur baulichen, technischen und digitalen Barrierefreiheit sowie formalisierten Instrumenten wie dem Nachteilsausgleich hat die Hochschule breite Teilhabe-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Studierende in verschiedenen Lebenslagen etabliert.

Auf der Studiengangsebene wird das Ziel verfolgt, vielfältig zu lehren und zu lernen, heterogenen Studierendengruppen durch eine inklusive Bildungsumgebung zu begegnen und Studierenden in Belastungssituationen Beratung anzubieten und so u.a. Studienabbrüche zu verhindern. Die zugängliche und unterstützende Haltung der Lehrenden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften unterstützt aus Sicht des Gutachtergremiums nachhaltig ein wohlwollendes und inklusives akademisches Umfeld.

Insgesamt bietet die WHZ aus Sicht der Gutachter:innen ein positives Beispiel dafür, wie eine Hochschule strukturelle Maßnahmen integrieren kann, um Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit zu fördern.

Im Selbstbericht wurde auf gendergerechte Lehrveranstaltungen verwiesen. Das Gutachtergremium ermuntert die Studiengangverantwortlichen dazu, dieses Thema über gendergerechte Sprache hinaus weiterzudenken.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### **III Begutachtungsverfahren**

#### **1 Allgemeine Hinweise**

- Im November 2024 hat die Westsächsische Hochschule Zwickau basierend auf den Gesprächen vor Ort und der dort formulierten vorläufigen Einschätzung des Gutachtergremiums geänderte Studiengangsdokumente (Modulhandbuch, Prüfungsordnung, Studienordnung), außerdem ein aktualisiertes Personalhandbuch vorgelegt. Die Dokumente wurden bei der Bewertung berücksichtigt.

#### **2 Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO)

#### **3 Gutachtergremium**

##### **a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer**

- Prof. Dr. Ute Ambrosius, Professur Organizational Behavior, Management and Leadership, Hochschule Ansbach
- Prof. Dr. Bruno Horst, Professur Allgemeine BWL und Marketing, Hochschule Merseburg

##### **b) Vertreter der Berufspraxis**

- Benny Kupke, Projektmanager, Böttcher AG

##### **c) Vertreter der Studierenden**

- Georg Awanesow, Studierender BWL (B.A), HAW Landshut

## IV Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, existieren noch keine statistischen Daten.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.08.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	10.04.2024
Zeitpunkt der Begehung:	30.04.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung und Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	E-Sports Lab, Offener Gartenhörsaal, Hybrider Hörsaal, Berg-Work-Raum, Bibliothek (Zweigstelle), Hörsaal, Computerlabor

## V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere

Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

### § 13 Abs. 1

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 14 Studienerfolg

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des

Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)